



SATZUNG

Hallescher Tennisclub Peißnitz e.V.



§ 1 | Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Hallescher Tennisclub (HTC) Peißnitz e.V.** und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern den Tennissport auf der Anlage zu ermöglichen und ihre Interessen auf gemeinsinniger Grundlage zu wahren. Der Verein regelt die sportlichen Beziehungen seiner Mitglieder auf der Grundlage der Verbandsfestlegungen und der geltenden Regeln für den Wettspielbetrieb. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Verein notwendige Ordnungen (Finanz- und Platzordnung). Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 | Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wirksam.
4. Kinder benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Personen als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder werden durch die jeweilige Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt und sind beitragsbefreit.

§ 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereinslebens mitzuwirken und an



gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Regelung des § 9 Nr. 3.

2. Der jährliche Beitrag ist am 1.1. des Geschäftsjahres fällig. Der Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich am ersten Bankarbeitstag des Monats März. Die nach Beitragsordnung zu erbringenden Arbeitsstunden sind bis zum 30.4. des laufenden Jahres abzuleisten. Nach diesem Zeitpunkt müssen nicht geleistete Arbeitsstunden bezahlt werden. Die Höhe des Stundensatzes ist in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Mit der Mitgliedschaft im HTC wird gleichzeitig das Einverständnis zur elektronischen Speicherung der Mitgliedsdaten erteilt.
4. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in den Ordnungen festgelegt.

§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.12. (Posteingang) des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt
 - wegen unehrenhafter Handlungen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - wegen Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen, die trotz bis zum 30.3. erfolgter schriftlicher Mahnung am 15.4. des laufenden Jahres noch bestehen. Der Ausschluss folgt in der dem 15.4. des Jahres folgenden Mitgliederversammlung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen und persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.



§ 6 | Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der am 1.1. des Geschäftsjahres fällig ist.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und mit der Beitragsordnung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und Beitragszahlung befreit.

§ 7 | Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 | Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der HTC Peißnitz e.V. ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresfinanzberichtes
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Verantwortlichen für Sportbetrieb (Sportwart)
 - Verantwortlichen für Platzerhaltung
 - Schatzmeister (Kassenwart)
 - Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit (Jugendwart)

Für weitere ständige und zeitweilige Aufgaben können Beauftragte eingesetzt werden, sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtsperiode bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des



Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 | Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2.; die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Termin, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang auf der Platzanlage zwei Wochen vor Beginn den Mitgliedern bekannt gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern mündlich zu beantragen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und Ordnungen des Vereins. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, allgemeine Abstimmungen und Wahlen zum Vorstand der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - auf schriftlichen Antrag, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionskommission, die den Kassenbericht des Schatzmeisters prüft und in der jährlichen Mitgliederversammlung darüber informiert. Bei Antrag von mindestens 15 Mitgliedern ist eine Revision durchzuführen.

§ 10 | Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus:

- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
- Zuwendungen
- Gebühren
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen, Sammlungen, Publikationen, Werbung u.ä.

Für die ihm übertragenen Vermögenswerte übt er Verfügungs-, Besitz- und Nutzungsrechte aus und haftet mit dem vorhandenen Vermögen.

§ 11 | Auszeichnungen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können verdienstvolle Sportler, Betreuer, Funktionäre und Förderer des Vereins auszeichnen.

§ 12 | Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen werden auf Grundlage der Rechtsordnung des DTV getroffen.

§ 13 | Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung notwendig, auf der Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemein-



nützige Zwecke auf sportlichem Gebiet zu verwenden hat. Hier ist eine gleichartige Folgeeinrichtung anzustreben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 | Inkrafttreten

Die Satzung des HTC Peißnitz e.V. tritt mit der Eintragung ins Register in Kraft.

Satzung gefasst am 18.6.1990
geändert am 27.3.2004
geändert am 17.4.2010 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.4.2011 neu gefasst
geändert am 21.4.2012 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
geändert am 20.4.2013 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
geändert am 26.4.2014 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung